

Neufassung der Richtlinien für die Vereinsförderung in der Einhardstadt Seligenstadt ab 1.1.2024

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Vereine, die **nach ihrem satzungsmäßigen Vereinszweck gebietsübergreifend arbeiten**, sind zukünftig gehalten sich **auch bei den anderen Kommunen um Zuschüsse zu bemühen**. Die Vereinsförderung der Stadt wird entsprechend nach der Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Seligenstadt (Haupt- und Nebenwohnsitz) prozentual vergeben. Dies trifft vornehmlich auf Vereine zu, die bereits im Vereinsnamen die gebietsübergreifende Arbeit erkennen lassen und dies in ihrer Satzung auch so formulieren. Im Antragsformular wird die gebietsübergreifende Arbeit zukünftig abgefragt. Die Zuschüsse für die laufende Vereinsarbeit werden im ersten Schritt auf der Grundlage aller Mitglieder berechnet und am Ende mit dem prozentualen Anteil der Seligenstädter Mitglieder gewichtet.

- Die **Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit nach der Mitgliederzahl wurden erhöht und in neue Gruppen unterteilt**. Danach erhalten förderungswürdige Vereine, gestaffelt nach der Zahl ihrer Mitglieder, folgende Sockelbeträge:

Vereine mit bis zu 30 Mitgliedern	150 €
Vereine von 31 bis 500 Mitgliedern	295 €
Vereine von 501 bis 1.000 Mitgliedern	440 €
Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern	600 €

- **Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen** werden zukünftig nur gewährt, **sofern diese vom Verein eine Vergütung erhalten**. Mit der Einreichung des Übungsleiterformulars versichert der Verein, dass alle Angaben richtig sind. Die Stadt behält sich vor, stichprobenartig Belege für die Zahlung eines Entgelts an die Übungsleiter/-innen von den Vereinen anzufordern.
- Lizenzierte Übungsleiter/-innen, die vom Verein keine Vergütung erhalten, werden wie nichtlizenzierte Übungsleiter/-innen bezuschusst (pauschal 25,50 € pro angefangene 50 Vereinsmitglieder).

- Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung von Chorleiter/-innen und Dirigent/-innen pro Jahr pauschal 1.022 EURO. Neu ist, dass **Musik- und Gesangsvereine zukünftig zusätzlich auch Übungsleiter aus dem Bereich Sport** zur Bezuschussung (beispielsweise für Tanzsportgruppen) **beantragen können**, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für Übungsleiter/-innen erfüllt sind.

- Voraussetzung für die Anerkennung von Übungsleiter/-innen ist ab 2024 der **Nachweis regelmäßig stattfindender Übungsstunden** (Angabe der Trainingszeiten im Antragsformular).

- **Alle Übungsleiter/-innen, Chorleiter/-innen und Dirigent/-innen** sind bei der Antragstellung **namentlich zu nennen**. Eine Kopie der **Trainerlizenz oder der entsprechenden Qualifikation ist dem Antrag beizufügen**.
- Der **Sockelbetrag für die Kinder- und Jugendarbeit wurde erhöht**. Zukünftig erhalten Vereine, die eine **aktive und kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit** leisten, jährlich einen Sockelbetrag von 160 € für ihre Kinder- und Jugendabteilungen, wenn der Verein **mindestens 7 Kinder** und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren hat. Die Kinder- und Jugendabteilungen erhalten darüber hinaus **einen weiteren Zuschuss von 14,50 € pro Person** (bisher 12 €). **Voraussetzung für die Zahlung des Einzelzuschusses ist, dass eine Jugendabteilung existiert**. Dies wird zukünftig im Antragsformular abgefragt.
- Die drei Dachorganisationen erhalten ab 2024 **auf Antrag** einen höheren jährlichen Zuschuss wie folgt:

Heimatbund	7.125 €
Vereinsring Froschhausen	3.125 €
Vereinsring Klein-Welzheim	3.125 €

- Vereine, die **eigene oder langfristig gepachtete Vereinsräumlichkeiten** unterhalten, **bekommen** zukünftig einen jährlichen **Zuschuss** in Höhe von
 - 1,30 € **pro Quadratmeter** für Übungsräume (zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten) und
 - 0,90 € pro Quadratmeter für sonstige Vereinsräume

Hiervon ausgenommen sind Vereine, die städtische Liegenschaften nutzen oder vertraglich geregelte Mietkostenzuschüsse durch die Stadt erhalten. Gewerblich genutzte Räume sowie Nebenräume wie Quarantänestationen, Stallungen, Abstell- und Lagerräume sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen.

Bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses ist ein Grundbuchauszug bzw. der Pachtvertrag sowie eine durch einen Sachverständigen bestätigte Wohnflächenberechnung einzureichen.

- Der Mindestwert für Anschaffungen von langlebigen Sport- und Ausrüstungsgegenständen wurde auf 300 € erhöht (bisher 255 €).

Unverändert gilt, dass nur Anschaffungen bezuschusst werden, die zwingend dem eigentlichen Vereinszweck dienen, gleichermaßen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen und bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können.

Nicht bezuschussungsfähig sind Anschaffungen, die zwar die Vereinsarbeit unterstützen, nicht aber unmittelbar für diese notwendig sind (z.B. Beförderungsmittel). **Die Anschaffung von Bekleidung (z.B. Uniformen, Trikots) bleibt von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Notenmaterial.**

Der Zuschuss für die Anschaffung von Gegenständen darf zukünftig einen Höchstbetrag von 3.200 € nicht überschreiten (bisher 3.067 €). Alles was darüber liegt, wird gekappt.

- Die Bezuschussung von überregionalen Veranstaltungen fällt zukünftig weg.
- **Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten** erhalten ab 2024 einen jährlichen **Sockelbetrag in Höhe von 230 €** (bisher 200 €).



Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt
Bereichsleitung Sport & Kultur
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt
Telefon: 06182/ 875200
E-Mail: sport-kultur@seligenstadt